

Gemeinde Reute

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reute (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2018, i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 12.06.2018, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz)
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dies gilt nur beim Besuch einer Landesfeuerweherschule oder Gleichwertigem.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Beginn des Unterrichts bis zum Ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (im Sinne von Abs.1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene, die außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, wird abweichend von Abs.1 auf Antrag eine pauschale Entschädigung von

- Grundausbildung Teil 1 50,00 €
- Grundausbildung Teil 2 35,00 €
- Sprechfunk 20,00 €
- Atemschutz 35,00 €
- Maschinist 35,00 €
- Sonderlehrgang pro Tag (8h) 10,00 €

je Lehrgang gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:
- | | | |
|----|---------------------------------|------------|
| a) | Feuerwehrkommandant | 1.000,00 € |
| b) | Stellvertretende Kommandanten | 800,00 € |
| c) | Gerätewarte einschl. Atemschutz | 1.600,00 € |
| d) | Jugendwart | 350,00 € |
| e) | Stellvertretender Jugendwart | 200,00 € |
| f) | Jugendgruppenleiter | 150,00 € |
- (2) Unabhängig von Abs. 1 erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die sich über das übliche Maß hinaus der Wartung und Pflege von Einsatzmaterial widmen, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Hierbei muss es sich jedoch ausschließlich um Arbeiten handeln, die in der Regel vom hauptamtlichen Gerätewart durchgeführt werden. Für die Erledigung derartiger Arbeiten werden dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr 13,00 € pro Stunde gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

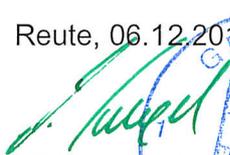
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen bzw. Personen, die ihr Einkommen nicht nachweisen können, sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 € pro Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reute (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 01.03.2010 außer Kraft.

Reute, 06.12.2018


 Michael Schlegel
 Bürgermeister



Gemeinde Reute

Inhalt

§ 1	Entschädigung für Einsätze	1
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	1
§ 3	Zusätzliche Entschädigung	2
§ 4	Zusätzliche Entschädigung	2
§ 5	Inkrafttreten	2